

II-797 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.8.1967

368/A.B.
zu 345/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten P ö l z und Genossen,
betreffend Behinderung der Maßnahmen der Wirtschaftspolizei.

-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Pölz, Konir und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 29. 6. 1967, betreffend Behinderung der Maßnahmen der Wirtschaftspolizei, an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, daß ich mit Schreiben vom 16. Juni 1967 beim Herrn Bundesminister für Inneres gegen die Art, wie die Wirtschaftspolizei Wien zum damaligen Zeitpunkt Erhebungen im Bundesministerium für Bauten und Technik durchgeführt hatte, Bedenken aus grundsätzlich rechtlichen, aber auch wirtschaftlichen Überlegungen angemeldet habe. Dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

"Wie mir berichtet wurde, sind Beamte der Wirtschaftspolizei derzeit damit befaßt, generell Akte der Bauverwaltung, bei denen die Vergabe von Aufträgen des Bundes nicht an den Billigstbieter (fälschlich immer wieder Bestbieter genannt) erfolgt ist, in der Richtung zu überprüfen, ob etwa die Heranziehung des Zweit- oder Drittbieters (als Bestbieter im Sinne der ÖNormen) strafrechtliche Aspekte gegen die mit der Vergabe befaßten Beamten, so insbesondere den suspendierten Sektionschef Dipl.Ing. Alois Seidl, ergeben.

Bei vollem Verständnis für die Schwierigkeiten der Staatsanwaltschaft, in Erfüllung des Legalitätsprinzips das Erforderliche zu veranlassen, muß ich dennoch entschieden darauf hinweisen, daß die derzeit geübte Praxis nicht nur dem Geiste der Strafprozeßordnung kaum gerecht werden dürfte, was zu überprüfen ich gerne den zuständigen Instanzen überlasse, sondern auch zu einer kolossal Erschwerung der Arbeit der Bauverwaltung und zur Gefahr einer totalen Lähmung des Baugeschehens führt.

Ich bitte nicht zu übersehen, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik im Rahmen der Organisation seiner Verwaltung und insbesondere im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die hiefür zuständigen Beamten schon in Entsprechung der Pflichten des § 84 Abs. 1 Strafprozeßordnung von sich aus alle zu seiner Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzeigen würde.

Generelle, pauschale und unbestimmte Verdachtsgründe gegen einen oder wenige Beamte, gegen die noch dazu schon seit sehr langer Zeit die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet ist, rechtfertigen jedoch nicht Erhebungsmaßnahmen in einer Breite und Ziellosigkeit, wie sie offenbar nunmehr durchgeführt werden sollen. Es ist nicht Aufgabe und Sinn der Strafrechtspflege, generelle Überprüfungen der Verwaltungstätigkeit eines Ressorts vorzunehmen. Hiezu ist nach der Verfassung der Rechnungshof berufen, der von seinem Recht erst kürzlich Gebrauch gemacht hat.

Ich bitte Dich daher, sehr geehrter Herr Kollege, zu verstehen, daß die Erhebungshandlungen der Wirtschaftspolizei nicht nur jeweils durch genau umrissene Aufträge der Staatsanwaltschaft bzw. des Untersuchungsrichters gedeckt sind, sondern daß Erhebungshandlungen nur dort durchgeführt werden, wo konkrete

368/A.B.
zu 345/J

- 2 -

Verdachtsgründe wegen bestimmter strafbarer Handlungen gegen bestimmte Personen vorliegen. Ich sähe mich ansonsten zu meinem Bedauern außerstande, weiterhin die Mitwirkung der Beamten meines Ressorts bei diesen Erhebungen zu gewährleisten."

Wie sich aus dem Wortlaut dieses Schreibens ergibt, habe ich die Gewährung weiterer Amtshilfe an Organe der Wiener Wirtschaftspolizei davon abhängig gemacht, daß deren Erhebungshandlungen jeweils durch genau umrissene Aufträge der Staatsanwaltschaft bzw. des Untersuchungsrichters gedeckt sind und nur dort durchgeführt werden, wo konkrete Verdachtsgründe wegen bestimmter strafbarer Handlungen gegen bestimmte Personen vorliegen. Es besteht kein Zweifel, daß die nach Artikel 22 BVG. normierte wechselseitige Hilfeleistungspflicht der Organe des Bundes ihre Grenze in der Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes des Artikel 18 BVG. findet, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Im übrigen hat, ausgelöst durch mein obziertes Schreiben, am 27. Juni 1967 eine Besprechung zwischen den Herren Bundesministern für Inneres, für Justiz und mir in Anwesenheit leitender Beamter der Bundesministerien für Justiz bzw. für Bauten und Technik und des Vorstandes der Wirtschaftspolizei stattgefunden, bei der eine für alle Beteiligten befriedigende und gesetzmäßige Lösung hinsichtlich des Arbeitsvorganges der Wirtschaftspolizei Wien erzielt worden ist.

Die Wirtschaftspolizei Wien hat auch seither weitere Erhebungen durchgeführt.

-.-.-.-.-